

# Aspekte der gemeinnützigen Stiftung in der gestalten- den Steuerberatung

## Erb- und Nachfolgeberatung

Gemeinnützige Stiftung in der Gestaltungsberatung  
StB Benjamin Schloßmann und StB Lars Wichmann, LL.M.\*

Die Besonderheiten insbesondere gemeinnütziger Stiftungen erfreuen sich im Alltag der steuerlichen Gestaltungsberatung selten einer prominenten Betrachtung. Zwar gewinnt die Rechtsform der Stiftung gerade im Bereich der Erb- und Nachfolgeplanung zunehmend an Bedeutung, dennoch hegt sie in der allgemeinen Steuerberatung noch oft ein Nischendasein. In diesem Beitrag wird daher gerade im Hinblick auf die im Laufe des Jahres 2019 viel diskutierten möglichen Verschärfungen des Grunderwerbsteuergesetzes<sup>1</sup> auf einige steuerliche Besonderheiten eingegangen. Diese sollen verdeutlichen, dass sich im Rahmen steuerlicher Gestaltung und Planung auch außerhalb der Erb- und Nachfolgeplanung ein Blick auf das Stiftungssteuerrecht lohnen kann.

Schiffer/Pruns, Stiftung, Grundlagen NWB FAAA-30763  
Hannig, Unentgeltliche Anteilsübertragung auf eine Stiftung, NWB 34/2019 S. 2498 NWB MAAAH-27565

Gehrmann, Stiftung, infoCenter NWB MAAAC-12938

### Kernfragen

- ▶ Gibt es Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung bei Stiftungen?
- ▶ Welche Vorteile bieten Zuwendungen in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen gegenüber „normalen“ Spenden?
- ▶ Eignet sich die Rechtsform der Stiftung als RETT-Blocker im Bereich der Grunderwerbsteuer?

## I. Grundlagen zur gemeinnützigen Stiftung

### 1. Vorbemerkungen

Eine **rechtsfähige Stiftung** ist eine steuerpflichtige juristische Person, welche grds. den allgemeinen Besteuerungsregeln unterliegt. Anders als andere juristische Personen verfügen Stiftungen jedoch nicht über Anteilseigner, Gesellschafter oder Mitglieder, sondern lediglich über **begünstigte Destinatäre**. Sie sind auf Dauer angelegte und zweckgewidmete Vermögensmassen.<sup>2</sup>

Eine gemeinnützige Stiftung muss darüber hinaus, damit sie weitergehende Steuervergünstigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG oder § 13 Abs. 1 Nr. 16b) ErbStG) nutzen kann, den Anforderungen der §§ 51 ff. AO genügen. Die Stiftung hat folglich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verfolgen. § 60 AO bestimmt die formellen Anforderungen an

\* Märkische Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Essen.

1 Vgl. u. a. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29.7.2019.

2 Vgl. Schiffer/Pruns, Stiftung, Grundlagen NWB FAAA-30763, Rz. 5, 8, 150.

die Satzung. Außerdem ist zu beachten, dass eine Überwachung der dauerhaften Umsetzung des Stifterwillens, der Erhaltung des Vermögens sowie der zeitnahen Verwendung der Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke durch die Landesstiftungsbehörden und die Finanzämter erfolgt. Eine dauerhafte Steuerbegünstigung bedarf daher auch der **tatsächlichen und dauerhaften Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke**.

## 2. Bildung von Rücklagen

Von besonderer praktischer Relevanz sind im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit einer Stiftung die Regelungen zur Bildung von Rücklagen im Rahmen des § 62 AO, da grds. das Gebot der zeitnahen Verwendung der erwirtschafteten Erträge zu steuerbegünstigten Zwecken gilt. Als **zeitnahe Mittelverwendung** gilt dabei regelmäßig der tatsächliche Einsatz der in einem Geschäftsjahr eingenommenen Mittel im Laufe der folgenden zwei Wirtschaftsjahre für steuerbegünstigte Zwecke. Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Bildung von Rücklagen in eingeschränktem Umfang zulässig. § 62 Abs. 1 AO normiert **folgende Möglichkeiten der Rücklagenbildung**:

1. Für die nachhaltige Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke notwendige Rücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO). Voraussetzung für die Bildung solcher Rücklagen ist ein konkreter Anlass, welcher die Rücklage aus objektiv unternehmerischer Sicht rechtfertigt. Zudem muss die Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke anhand objektiver Kriterien im Einzelfall erforderlich sein. Üblich sind in diesem Kontext die Bildung von Projekt- und Betriebsmittelrücklagen. Nach dieser Vorschrift gebildete Rücklagen dürfen jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum bestehen (vgl. AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).<sup>3</sup>
2. Rücklagen für Wiederbeschaffung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich sind.
3. Bildung freier Rücklagen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Jährlich dürfen bis zu einem Drittel der Überschüsse aus vermögensverwaltender Tätigkeit sowie darüber hinaus bis zu 10 % der sonstigen, im Regelfall zeitnah zu verwendenden Mittel eingestellt werden. Die Höhe der Rücklage selbst ist nicht beschränkt und kann daher beliebig erhöht werden. Zudem ist die Dauer der Rücklage unbegrenzt, so dass sie über die gesamte Dauer des Bestehens der steuerbegünstigten Stiftung nicht aufgelöst zu werden braucht (vgl. AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 3).
4. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO erlaubt als Spezialfall die Bildung einer Rücklage zur Ansammlung von Mitteln zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Stiftungen, welche auch Anteile an Kapitalgesellschaften halten, wird somit eine weitere Möglichkeit der Rücklagenbildung eröffnet, um einer Verwässerung ihres Vermögens entgegenzutreten zu können. Zu beachten ist allerdings, dass die Einstellung von Mitteln in diese Rücklage den zulässigen Betrag zur Bildung freier Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) sowohl im aktuellen als auch in den Folgezeiträumen mindert (vgl. AEAO zu § 58 Nr. 7 Rz. 17). Die Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO führt daher im Ergebnis zu keiner Erweiterung, sondern lediglich zu einer anlassbezogenen Verschiebung des Rücklagenvolumens.

Sofern durch eine Stiftung Mittel angesammelt werden, ohne dass die Voraussetzungen der zur Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO vorliegen, ist das FA gem. § 63 Abs. 4 AO berechtigt, eine Frist zur Verwendung der Mittel zu setzen.

S. 302

<sup>3</sup> Vgl. *Fischer*, in: Heppmann/Hübsch/Spitaler, AO, § 58 Rz. 107.

### 3. Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige

Neben den Regelungen zur Rücklagenbildung kommt auch der steuerlich unschädlichen Betätigung gem. § 58 Nr. 6 AO regelmäßig hohe praktische Bedeutung zu. Danach darf eine gemeinnützige Stiftung jährlich bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten sowie für ihre Grabpflege und ihr Andenken einzusetzen, ohne dass diese Mittelverwendung sich schädlich auf den Status der Gemeinnützigkeit auswirken würde. In diesem Zusammenhang soll auf die unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in angemessener Weise“<sup>4</sup> und weitere schwelende Konflikte im Bereich der Erfüllung von Versorgungszwecken gemeinnütziger Stiftungen lediglich hingewiesen werden.<sup>5</sup>

## II. Spendenabzug bei Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen

Mit dem zusätzlichen Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG für Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen hält das Stiftungssteuerrecht eine Besonderheit im Bereich der **Steuerermäßigungen** bereit. Danach steht natürlichen Personen neben dem Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 EStG ein zusätzlicher besonderer Höchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind, zu, wenn diese im Rahmen der Errichtung einer Stiftung oder im Falle einer Zustiftung in den Vermögensstock geleistet werden. Der besondere Abzugsbetrag wurde zunächst durch das **Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen** vom 14.7.2001<sup>6</sup> eingeführt und soll Zuwendungen fördern, die nicht zum Verbrauch, sondern zur dauerhaften Vermögensausstattung bestimmt sind. Seit dem 1.1.2007 beträgt der maximale zusätzliche Spendenabzug **1 Mio. €**.

Der zusätzliche Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG geht dem „normalen“ Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG nicht vor, so dass dem Stifter bei Spenden in den Vermögensstock laut Finanzverwaltung ein **Zuordnungswahlrecht** zusteht.<sup>7</sup> Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 2.000.000 € (§ 10b Abs. 1a Satz 1 Halbsatz 2 EStG.) Der verdoppelte Betrag kann zudem unabhängig davon in Anspruch genommen werden, welcher Ehegatte die Leistungen in den Vermögensstock erbringt.<sup>8</sup> Des Weiteren kann der Betrag auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen beliebig geltend gemacht werden. Diese verschiedenen Wahlmöglichkeiten eröffnen dem Stifter einen weitreichenden **steuerplanerischen Gestaltungsspielraum**.

Soweit sich der besondere Abzugsbetrag in einem Jahr nicht voll ausgewirkt hat, wird er vom FA gesondert festgestellt. Der Restbetrag eines nicht vollständig ausgeschöpften besonderen Abzugsbetrags nach § 10b Abs. 1a EStG verfällt auch nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums nicht, sondern geht im „normalen“ Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG auf und bleibt somit für die Zukunft erhalten. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Abzugsbetrag innerhalb eines Zehnjahreszeitraums nur insgesamt einmal in Anspruch genommen werden kann.

S. 303

4 *Tipke*, in: *Tipke/Kruse*, AO, § 58 Rz. 6; AEO zu § 58 Nr. 6 Rz. 8.

5 Vgl. BFH, Urteil v. 21.1.1998 - II R 16/95 NWB OAAAA-96357, BStBl 1998 II S. 758; BdF, Schreiben v. 6.11.1998 - S 0177 NWB ZAAAA-82825, BStBl 1998 I S. 1446.

6 Vgl. BGBl 2000 I S. 1034.

7 Vgl. BMF, Schreiben v. 18.12.2008 - IV C 4 - S 2223/07/0020 NWB UAAAD-02336, BStBl 2009 I S. 16.

8 Vgl. BFH, Urteil v. 3.8.2005 - XI R 76/03 NWB ZAAAB-71138, BStBl 2006 II S. 121, *Heinicke*, in: Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 10b.

Neben natürlichen Personen im Rahmen der Einkommensteuer steht ein entsprechender besonderer Abzugsbetrag auch gewerblich tätigen Einzelunternehmern und gewerblich tätigen Personengesellschaften bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG zu.

### III. Die gemeinnützige Stiftung in der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Vermögen auf eine Stiftung unter Lebenden unterliegt bei Errichtung der Stiftung grds. der Schenkungsteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG). Die maßgebende Steuerklasse, welche wiederum Auswirkungen auf den Steuersatz hat, richtet sich nach § 15 Abs. 2 ErbStG. Entscheidend ist dabei das **Verwandtschaftsverhältnis** des entferntesten Destinatärs zum Stifter.

Gemeinnützige Stiftungen, welche für gewöhnlich nach ihrer Satzung die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 16b) ErbStG erfüllen, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung wird allerdings rückwirkend versagt, wenn die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 Nr. 16b) ErbStG **innerhalb von zehn Jahren** seit der Zuwendung wieder entfallen und das Vermögen nicht steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird.

Die für Familienstiftungen alle 30 Jahre anfallende Erbersatzsteuer i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG kommt für gemeinnützige Stiftungen nicht zur Anwendung.

Einen weiteren besonderen Fall für gemeinnützige Stiftungen im Bereich der Erbschaftsteuer regelt die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Danach kann eine bereits entstandene Erbschaft- oder Schenkungsteuer rückwirkend entfallen, wenn Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach einem Erwerb von Todes wegen oder einer Schenkung aufgrund eines eigenen Entschlusses einer inländischen Stiftung zugewendet werden. Diese Stiftung muss gemeinnützige Zwecke gem. §§ 52 – 54 AO erfüllen. Ausgenommen sind allerdings Freizeitwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO wie Tier- und Pflanzenzucht, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport etc. Im Gegenzug darf kein Spendenabzug bei der Einkommensteuer erfolgen und auch Leistungen an den Stifter oder seine Angehörigen nach § 58 Nr. 5 AO sind für das Erlöschen der Erbschaftsteuer schädlich.

### IV. Die gemeinnützige Stiftung im Grunderwerbsteuerrecht

Abweichend zu den übrigen Steuerrechtsgebieten erfährt die gemeinnützige Stiftung im Bereich der Grunderwerbsteuer keine besondere steuerliche Privilegierung. Es gelten sowohl für *share-* als auch für *asset deal*-Gestaltungen unter Einbeziehung einer gemeinnützigen Stiftung lediglich die nachfolgenden allgemeinen grunderwerbsteuerlichen Grundsätze:

#### 1. Grundstücksübertragung auf eine gemeinnützige Stiftung (*asset deal*)

Die Übertragung eines Grundstücks auf eine gemeinnützige Stiftung ist grds. steuerbar i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Erfolgt die Übertragung beispielsweise unentgeltlich durch den Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts, ist der Vorgang gem. § 3 Nr. 2 GrEStG unabhängig davon, ob es sich um eine steuerbegünstigte Stiftung handelt, von der Grunderwerbsteuer befreit. Dies gilt auch unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Übertragungsvorgang tatsächlich Schenkungsteuer auslöst, so dass es auch unerheblich ist, ob die Stiftung steuerbegünstigt ist und damit eine Befreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16b) ErbStG eintritt. Nur im Fall der Übernahme von Verbindlichkeiten

durch die Stiftung kommt es mangels Unentgeltlichkeit und mithin Anwendbarkeit des § 3 Nr. 2 GrEStG zur Belastung mit Grunderwerbsteuer.

## 2. Anteilsübertragung auf eine gemeinnützige Stiftung (*share deal*)

Für den Bereich der Anteilsübertragung von grundbesitzhaltenden Gesellschaften auf gemeinnützige Stiftungen gelten die allgemeinen Grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestände §§ 1 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG. Soweit Anteile an grundbesitzhaltenden Personengesellschaften übertragen werden, kommt es regelmäßig dann zu einem Grunderwerbsteuerbaren Vorgang, wenn **sich innerhalb von fünf Jahren** der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen (§ 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG). Bei grundbesitzhaltenden Personen- oder Kapitalgesellschaften resultiert aus einer Anteilsübertragung regelmäßig dann ein steuerbarer Vorgang i. S. des GrEStG, wenn unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden (§ 1 Abs. 3 GrEStG).

Die seit dem 6.6.2013 zur Verhinderung von sog. RETT-Blocker-Modellen geltende Vorschrift des § 1 Abs. 3a GrEStG erweitert den Anwendungsbereich der beiden vorgenannten Tatbestände bei Gesellschafterwechsel und Anteilsvereinigung von 95 % im Falle einer wirtschaftlichen Beteiligung. Erwirbt nun eine (gemeinnützige) Stiftung eine Beteiligung an einer Gesellschaft von 95 % oder größer entgeltlich, kommt es grds. zu einer Grunderwerbsteuerbelastung. Erfolgt dieser Vorgang unentgeltlich, ist wohl eine analoge Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG gegeben.<sup>9</sup>

Bei der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften kann die Grunderwerbsteuer nach bisher geltender Rechtslage dann vermieden werden, wenn zwei gesellschaftsrechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängige Rechtsträger die Anteile in der Weise erwerben, dass es nicht zu einer 95%igen Anteilsvereinigung kommt.

S. 304

Seit der Einführung des § 1 Abs. 3a GrEStG sind die Grunderwerbsteuer vermeidenden RETT-Blocker-Gestaltungen durch die **Zwischenschaltung einer Personengesellschaft** nicht mehr möglich.<sup>10</sup> Daher werden in der Beratungspraxis zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer durch Anteilsvereinigung vor allem nahe Angehörige, wie Ehefrauen oder Kinder einbezogen, um beispielsweise 6 % an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu halten. Soweit die Einbeziehung von nahen Angehörigen nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob die (gemeinnützige) Stiftung als eigenständiges Rechtssubjekt zur Vermeidung einer Anteilsvereinigung eine Alternative darstellt. Die Stiftung kann als sonstige juristische Person des privaten Rechts grds. Rechtsträger im Grunderwerbsteuerlichen Sinne sein.<sup>11</sup>

Das entscheidende **Abgrenzungskriterium** zu anderen juristischen Personen und insbesondere Kapitalgesellschaften ist hierbei, dass eine Stiftung zwar über Begünstigte, sog. Destinatäre, verfügen kann, diese allerdings keine Gesellschafter oder Mitglieder darstellen.<sup>12</sup> Aus diesem Umstand lässt sich grds. schlussfolgern, dass eine Stiftung als eigenständiger Rechtsträger ohne dahinterstehenden Gesellschafter als Verhinderungsinstrument für eine Anteilsvereinigung in Betracht kommt. Sollten nicht besondere vertragliche Verflechtungen hinzutreten, die beispielsweise eine wirtschaftliche Beteiligung i. S. des § 1 Abs. 3a GrEStG begründen, dürfte eine (gemeinnützige) Stiftung mindestens in der aktuell geltenden Fassung des GrEStG<sup>13</sup> eine ernstzunehmende Ge-

9 Vgl. *Meßbacher-Hönsch*, in: Boruttau, GrEStG, 19. Aufl. 2019, § 3 Rz. 120 und 123.

10 Vgl. ausführlich dazu *Pahlke*, in: Pahlke, GrEStG, 6. Aufl. 2019, § 1 Rz. 401 ff.

11 Vgl. *Meßbacher-Hönsch*, in: Boruttau, GrEStG, 19. Aufl. 2019, § 1 Rz. 16.

12 Vgl. *Illing*, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 49 2019, Stichwort Stiftung, Rz. 24.

staltungsalternative zur Vermeidung einer Anteilsvereinigung darstellen. Eine spezielle Einzelfallprüfung und gegebenenfalls die Absicherung über die Einholung einer verbindlichen Auskunft scheint u. E. allerdings überaus angezeigt.

## V. Fazit

Das Stiftungssteuerrecht ist ein spezielles Teilrechtsgebiet, welches neben den allgemeinen Besteuerungsregeln für juristische Personen einige interessante, ergänzende Facetten bereithält. Die kompakte Darstellung einzelner Sonderthematiken soll die weitreichenden, sich für Stiftungen ergebenden Anwendungsbereiche in der steuerlichen Gestaltungsberatung verdeutlichen. Zwar ist bei der Errichtung von Stiftungen stets zu beachten, dass das gestiftete Vermögen den Vermögensbereich des Stifters endgültig verlässt. Das Stiftungssteuerrecht erlaubt Stiftern jedoch selbst bei der gemeinnützigen Stiftung sichernde Maßnahmen zu treffen, so dass seine Versorgung und die seiner engen Verwandten im Bedarfsfall durch Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden kann.

Die steuerlichen Besonderheiten und Vorteile des Stiftungssteuerrechts können insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen in Kombination mit deren außersteuerlichen Nutzungspotenzialen, wie z. B. im Marketingbereich, attraktive Gestaltungsalternativen zu Tage fördern. Die Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung eignet sich auch außerhalb der Erb- und Nachfolgeplanung für eine größere Rolle der Gestaltungsberatung, sofern diese im Hinblick auf den einer Stiftung immanenten Ewigkeitsanspruch verantwortungsbewusst erfolgt.

### Kernaussagen

- ▶ Als Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Verwendung der Mittel für gemeinnützige Zwecke ist neben verschiedenen Möglichkeiten der Rücklagenbildung in begrenztem Umfang auch die Versorgung des Stifter und seiner Angehörigen zulässig.
- ▶ Nach § 10 Abs. 1a EStG und § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG haben natürliche Personen, Einzelunternehmer und gewerblich tätige Personengesellschaften einen zusätzlichen Spendenabzug.
- ▶ Stiftungen kommen – als eigenständiges Rechtssubjekt ohne Gesellschafter – für die Funktion als RETT-Blocker besonders in Betracht.

## AUTOREN

---

**Dipl.-Finanzwirt StB Benjamin Schloßmann** ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Märkischen Revision GmbH in Essen. Er verantwortet den Bereich Steuerberatung der Märkischen Revision GmbH. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Unternehmensnachfolge- sowie Umstrukturierungsberatung mittelständischer Unternehmen.

---

13 Abhängig von der geplanten Einführung eines neuen Tatbestands im Bereich der Steuerbarkeit für Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG n. F.) stößt die aufgezeigte Gestaltungsüberlegung an neue Grenzen, die gesondert zu beleuchten sind.

**Dipl.-Finanzwirt StB Lars Wichmann, LL.M** ist als Prokurist bei der Märkischen Revision GmbH in Essen tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltungs- und Umstrukturierungsberatung und in der Beratung zu Grundsatzfragen im Steuerrecht.

**Fundstelle(n):**

StuB 8/2020 Seite 301

NWB VAAAH-46367